

# Verordnung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Lockwitztal und Gebergrund“

(VO LSG „Lockwitztal und Gebergrund“)

Vom 10. Juli 2018

Aufgrund von §§ 26 und 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, sowie § 48 Absatz 1 Nummer 2 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt Dresden folgende Verordnung:

## § 1

### Festsetzung als Schutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Bannewitz mit den Gemarkungen Gaustritz, Golberode, Goppeln, Hänichen und Rippien, der Gemeinde Kreischa mit den Gemarkungen Babisnau, Bärenklause, Brösgen, Gombsen, Kautzsch, Kleba, Kleincarsdorf, Kreischa, Lungkwitz, Niederkreischa, Oberkreischa, Saida, Sobrigau, Theisewitz, Wittgensdorf, Zscheckwitz, der Stadt Dohna mit den Gemarkungen Borthen, Burgstädtel und Röhrsdorf im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie der Landeshauptstadt Dresden mit den Gemarkungen Kauscha, Nickern und Lockwitz werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Lockwitztal und Gebergrund“.

## § 2

### Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von circa 1 796 Hektar.

(2) Die Lage des Landschaftsschutzgebietes wird wie folgt grob beschrieben:

1. Im Norden bilden die Ortschaften Hänichen und Rippien, weiter in Richtung Osten die Pirnaer Straße (alte Staatsstraße 191), der südliche Rand der Ortschaft Goppeln, die Fritz-Meinhardt-Straße auf dem Gebiet der Stadt Dresden, bis zum Alten Postweg in Altnickern die Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Weiter verläuft die Grenze südlich der Talsperre Kauscha, entlang des Söbrigauer Weges, nördlich der Ortschaft Gaustritz, anschließend entlang des Sobrigauer Weges bis zur Ortschaft Babisnau. In östlicher Richtung verläuft die Grenze südlich der Kreisstraße 9002 Panoramablick bis an den Ortsrand von Sobrigau, dann südlich von Sobrigau zurück zur Kreisstraße 9002. Nach der Ortslage Sobrigau verläuft sie in Richtung Norden hinein auf das Gebiet der Stadt Dresden bis zur Trutzsch im Stadtteil Nickern.
2. Im Nordosten verläuft die Grenze von der Trutzsch in Dresden-Nickern zunächst entlang der Siedlungsgrenze

bis Dresden-Lockwitz, wo sie an der Maxener Straße nach Süden abbiegt und zurück im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge entlang der Lockwitzer Straße bis zur Ortschaft Borthen verläuft. Nordwestlich von Borthen verläuft die Grenze bis zur Burgstädter Straße und weiter bis zum Schloß Borthen, dann weiter in südlicher Richtung bis zur Straße zur Linde und zum Ortseingang von Burgstädtel. Nach der Ortschaft verläuft sie in Richtung Süden, vorbei an der Steinlinde, zurück an der Straße Zur Linde in Richtung des Blauberges, schwenkt dann Richtung Osten in Richtung Brauteich ab, verläuft anschließend weiter an der Kreisstraße 8707 und dann weiter entlang der Schäferestraße bis zur Hauptstraße in der Ortschaft Röhrsdorf. Südwestlich von Röhrsdorf bilden der Röhrsdorfer Park sowie die in Richtung Süden verlaufende Schäferestraße bis zur Kreisstraße 8767 den östlichsten Teil des Landschaftsschutzgebietes.

3. Im Südosten verläuft die Grenze in westlicher Richtung entlang der Kreisstraße 8767 bis zur Ortschaft Saida. Von dort schließt sich das Gebiet um den Eichberg an, welches den südlichsten Bereich des Landschaftsschutzgebietes bildet. Begrenzt wird der Eichberg im Osten von der Kreisstraße 9024 in Richtung Wittgensdorf, im Westen vom Lockwitzbach in Kreischa und im Norden von der Saidaer Straße südlich der Bavariaklinik. Weiter in Richtung Westen verläuft die Grenze beginnend an der S 183 entlang der Straße nach Zscheckwitz, dann in Richtung Norden bis zum Possendorfer Bach und weiter am Laebach nördlich der Ortschaft Kleincarsdorf bis zur Staatsstraße 36.
4. Im Westen verläuft die Grenze in nördlicher Richtung zunächst entlang der Staatsstraße 36, umschließt dann das Gewerbegebiet von Possendorf, führt weiter entlang des Brösgener Weges zurück zur Staatsstraße 36. Weiter in Richtung Norden verläuft die Grenze bis zur Ziegeninsel, dann in östlicher Richtung weiter entlang der Kreisstraße 9021. Am Abzweig Teichstraße verläuft die Grenze weiter in nördlicher Richtung und umschließt die Wiesen im Südosten der Ortschaft Hänichen.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte vom 10. Juli 2018 im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) und in 6 Liegenschaftskarten vom 10. Juli 2018 im Maßstab 1 : 3 000 (Anlage 2.1 bis 2.6) als rote Linie eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienmitte der Grenzeintragung auf den Liegenschaftskarten. Die Übersichtskarte sowie die Liegenschaftskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Teile des Landschaftsschutzgebietes sind Bestandteil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.11.2006, S. 368),

mit der Bezeichnung „Lockwitzgrund und Wilisch“ (FFH-Gebiet, EU-Nummer DE 5048-301), bestimmt durch Verordnung der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Lockwitzgrund und Wilisch“ vom 17. Januar 2011 (SächsABl. SDR. S. S 858).

### § 3

#### Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die nachhaltige Sicherung und pflegliche Nutzung sowie naturnahe Entwicklung eines charakteristischen Landschaftsausschnittes des östlichen Osterzgebirgsvorlandes, welcher eine landschaftsprägende Natur- und Kulturgeschichte aufweist und für den Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensstätten, den Biotopverbund sowie für die Erholung überregional bedeutsam ist.

(2) Das Gebiet soll als Bestandteil eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete fungieren und für seine natürlichen Lebensräume und Arten, die gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie von gemeinschaftlichem Interesse sind, einen dauerhaft günstigen Erhaltungszustand aufweisen.

(3) Schutzzweck ist insbesondere:

1. die Erhaltung und Wiederherstellung weitgehend naturnaher, un bebauter, unzersiedelter und unzerschnittener Talabschnitte des Lockwitzbaches, Geberbaches, Possendorfer Baches und Laebaches sowie der Rietschke einschließlich ihrer kleineren Nebenläufe;
2. die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung der typischen Landschaftsbestandteile, insbesondere der naturnahen Talabschnitte, der Kuppen und Höhenrücken sowie der naturnahen Hangwälder, Feldgehölze, Hecken, markanten Baumgruppen und Einzelbäume, und des artenreichen und schutzwürdigen Dauergrünlandes;
3. die Erhaltung und Wiederherstellung traditioneller Nutzungsformen und kulturhistorisch, landschaftsästhetisch sowie naturschutzfachlich bedeutsamer Elemente der Kulturlandschaft wie extensiv genutztes Grünland, Streuobstwiesen, Obstbaumreihen, Alleen, Kopfweidenreihen, markante Baumgruppen und Einzelbäume, Kleingewässer und Teiche, unbefestigte Wald- und Feldwege, Hohlwege, Trockenmauern, einschließlich der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau-, Garten und Bodendenkmäler oder Zeugnissen des Altbergbaus;
4. die Erhaltung und ökologische Stabilisierung des gegenwärtigen Waldbestandes aus überwiegend standortheimischen Laubbaumarten mit einem angemessenen Alt- und Totholzanteil, insbesondere der Fließgewässer und Quellbereiche mit Förderung des Erlen-Eschenwaldes und der Hangbereiche mit Förderung der Baumarten des Eichen-Hainbuchenwaldes und Schlucht- und Hangmischwaldes;
5. die Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes als Teil eines überregional bedeutsamen Biotopverbundes zwischen dem Osterzgebirge und dem Elbtal im funktionalen Verbund ökologisch bedeutsamer Räume;
6. die Erhaltung und Entwicklung von Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie wie Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260), Flachland-Mähwiesen (LRT 6510), Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation (LRT 8220), Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation (LRT 8230), Trockene Heiden (LRT 4030), Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430), Eutrophe Stillgewässer (LRT 3150), Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9170) und Schlucht- und Hangmischwälder (LRT 9180\*);
7. die Bewahrung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der gebietseigenen Tierpopulationen gemäß Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie einschließlich ihrer Habitats im überregionalen Verbund, insbesondere von Groppe, Bachneunauge, Kammolch, Biber, Fischotter, Mopsfledermaus, Kleine Hufeisennase, Großes Mausohr und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Eremit und Haselmaus (Anhang IV der FFH-Richtlinie), einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume;
8. die Erhaltung und Wiederherstellung der Vielfalt an Lebensräumen, Lebensgemeinschaften, Tier- und Pflanzenarten in ihrer gebietstypischen Verteilung, insbesondere der unverbauten Fließgewässerabschnitte einschließlich umgebender Auen- und Grünlandbereiche, Feuchtlebensräume, Kleingewässer, naturnahe Waldbestände und Waldrandbereiche, Streuobstwiesen, (mageren) Frischwiesen, Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren, Fels- und Gesteinsbiotope, Trockenrasen und Heiden;
9. der Schutz von Lebensräumen und Vermehrungsstätten für Tierarten mit speziellen Habitatansprüchen und teilweise großem Raumbedarf wie Grauspecht, Weißstorch, Wendehals, Zauneidechse, Glattnatter, Feuersalamander, Springfrosch, Wechselkröte, Siebenschläfer, Wasser- und Sumpfspitzmaus, Feldhase und Edelkrebs;
10. die Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten und Lebensräumen geschützter und (stark) gefährdeter bis vom Aussterben bedrohter wildlebender Pflanzenarten wie zum Beispiel die Flechtenarten *Cladonia peziziformis* und *Cladonia cervicornis*, Schwarzpappel (*Populus nigra*), Eibe (*Taxus baccata*), Herbst-Zeitlose (*Colchicum autumnale*), Sterndolde (*Astrantia major*), Großblütiger Fingerhut (*Digitalis grandiflora*), Leberblümchen (*Hepatica nobilis*) und Wiesensalbei (*Salvia pratensis*);
11. die Sicherung und Wiederherstellung der gebietstypischen Böden mit ihren natürlichen Bodenfunktionen unter Beachtung der Gewässerdynamik der Fließgewässer, die Bewahrung der Bodenvielfalt, die Reduzierung von Bodenverlusten durch Wassererosion vor allem auf den ackerbaulich genutzten Flächen sowie die Freihaltung der Auenbereiche von Bebauung;
12. die Erhaltung und Entwicklung einer guten Wasserbeschaffenheit oberirdischer Gewässer, der Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen und die Erhaltung ihrer natürlichen Selbstreinigungskraft, die Erhaltung und Entwicklung der Lebensraum- und Biotopfunktion der Talzüge und der darin eingebetteten Fließgewässer, einschließlich ihrer Einzugsbereiche sowie der Quellen und Quellgebiete und deren Umgebung;
13. die Erhaltung der Grundwasserqualität;
14. Erhaltung eines in historischen Zeiträumen gewachsenen, abwechslungsreichen Landschaftsbildes in seinen wertvollen Bereichen und Erhöhung des landschaftsästhetischen Wertes vor allem in großflächig homogen genutzten Bereichen;
15. die nachhaltige Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter;
16. der Schutz und die Erhaltung von Gebieten mit günstiger klimatischer Wirkung einschließlich der Luftaustauschbahnen, die Vermeidung von Luft-, Lärm- und Klimabeeinträchtigungen sowie die Erhaltung der Klimaausgleichsfunktion des Gebietes;

17. Erhaltung des Erholungswertes durch eine landschaftsbezogene und naturverträgliche Erholungs- und Freizeitnutzung sowie eine räumliche und zeitliche Lenkung der touristischen Interessen, insbesondere Erhaltung und Entwicklung des Wanderwege- und Radwegenetzes anhand der kulturhistorisch belegten Wegeverbindungen;
18. die Erhaltung und Entwicklung reich strukturierter Ortsränder als harmonische Übergänge zur offenen Landschaft und
19. die harmonische und landschaftsangepasste Ausführung aller landschaftsgestaltenden und -verändernden Maßnahmen unter Wahrung der besonderen Eigenart, Schönheit und des Erlebniswertes der Landschaft.

#### § 4 Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine durch diese Verordnung geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt werden.

(2) Zur Erhaltung des Gebietscharakters und Realisierung des Schutzzwecks sind insbesondere verboten:

1. die Errichtung von Windkraftanlagen sowie anderer mastartiger Bauwerke mit einer Gesamthöhe von mehr als 10 m, gemessen von der Geländeoberfläche;
2. die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen in und an oberirdischen Gewässern, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, oder der Verbesserung des gewässerökologischen Zustandes dienen;
3. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von landschaftsprägenden Landschaftsbestandteilen, wie Feldhecken, Feldraine, Feld- und Ufergehölze, Trockenmauern, Einzelbäumen in der freien Landschaft, markanter Baumreihen und Alleen an Straßen oder Wegen;
4. der Umbruch von Dauergrünland in erosionsgefährdeten Hanglagen, in Überschwemmungsgebieten sowie auf Standorten mit hohem Grundwasserstand oder
5. das Befahren der freien Landschaft mit Krafträdern aller Art oder mit sonstigen motorbetriebenen Fahrzeugen.

#### § 5 Erlaubnisvorbehalte

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016, (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch das Gesetz vom

27. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 588) geändert worden ist, oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Einfriedungen, soweit sie nicht § 6 Nummer 7 entsprechen;
3. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art außerhalb von Wegen oder Straßen;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. die Grünlanderneuerung, mit Ausnahme zur Beseitigung von Wildschäden;
6. der Umbruch von Dauergrünland, ausgenommen sind Flächen nach § 4 Absatz 2 Nummer 4;
7. das Lagern von Gegenständen oder Material, soweit dies nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich ist;
8. die Anlage oder wesentliche Veränderung, insbesondere die Verbreiterung oder Erstversiegelung von Straßen, Wegen, Plätzen, anderen Verkehrswegen oder Lagerplätzen, außer die Anlage unversiegelter Wege zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung unter Beachtung des Charakters des Gebietes und des besonderen Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes, Einschränkungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt;
9. das Aufstellen von Wohnwagen und Verkaufsständen, mit Ausnahme von saisonalen Verkaufseinrichtungen der Obstbaubetriebe sowie das Aufstellen von anderen mobilen Unterkünften, das Zelten oder das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb zugelassener Plätze;
10. das Anbringen von Wegemarkierungen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken, oder die Anlage von Aussichtspunkten;
11. die Anlage oder wesentliche Veränderung von Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel oder sonstige dauerhafte Freizeitnutzung, einschließlich Motor- und Wassersportanlagen;
12. die Anlage von Flugplätzen oder der Betrieb von Ultraleichtflugzeugen oder Flugmodellen oder Gleitschirmfliegen oder ähnlichen für die Benutzung des Luftraumes bestimmten Geräten und Maschinen außerhalb von Flugplätzen;
13. die Anlage, Änderung oder Beseitigung von oberirdischen Gewässern einschließlich deren Uferbereiche;
14. das Benutzen von Gewässern (Grund- und Oberflächenwasser), welches einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf;
15. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Automaten, Bild- oder Schrifttafeln;
16. die Erstaufforstung, die Umwandlung von Wald, die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes, die Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
17. das Einrichten von Wildtiergehegen im Sinne des § 43 des Bundesnaturschutzgesetzes;
18. die Errichtung von Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche, und einem Rotordurchmesser bis 3 m;
19. die Anlage von Tierfriedhöfen oder
20. die Durchführung von Veranstaltungen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind, auf andere Weise den Naturgenuss stören oder den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.

## § 6

### Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:

1. die landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und wenn zeitweilige Nutzungsbeschränkungen nach Ablauf der Förderung zu einer anderen Nutzungsart führen, mit den Maßgaben nach § 5 Absatz 2 Nummer 5 und 6 dieser Rechtsverordnung, dass Maßnahmen der Grünlanderneuerung und der Umbruch von Dauergrünland der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde bedürfen, ausgenommen sind Flächen nach § 4 Absatz 2 Nummer 4;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd entsprechend dem Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist;
3. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft entsprechend dem Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
4. die bisher rechtmäßige obstbauliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
5. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, einschließlich Maßnahmen zur Unterhaltung und Erhaltung und zur Verkehrssicherung;
6. für wasserwirtschaftlich erforderliche Maßnahmen im Rahmen des Trink- und Hochwasserschutzes;
7. Schutzzäune an Verkehrswegen, für Einzäunungen von Forst- oder Sonderkulturen, für Laubgehölzhecken oder für temporäre Weidezäune;
8. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes;
9. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
10. unaufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie zum Schutz erheblicher Sachwerte und von Tieren und
11. Maßnahmen zwischen dem 30. September und dem 1. März des Folgejahres, die der Gehölzpflege dienen.

## § 7

### Grundsätze und Ziele der Pflege und Entwicklung

1. die Erhaltung beziehungsweise Schaffung von Möglichkeiten zur Entwicklung von naturnahen Auenbereichen einschließlich bachbegleitender Auwälder; Renaturierung

ausgebauter Fließgewässerabschnitte und Erhaltung der Stillgewässer; Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gewässer- und Uferstrukturen (Totholz, große Steine und Uferbäume) im Rahmen einer angepassten Gewässerunterhaltung; Freihalten der Überschwemmungsgebiete beziehungsweise der Überflutungsflächen von Bebauung;

2. die Erhaltung der natürlichen Selbstreinigungskraft und Verbesserung der Wasserbeschaffenheit von Fließ- und Stillgewässern; Pflege und Entwicklung von naturnahen Gewässerrandstreifen zur Verringerung von Stoffeinträgen; Auskoppeln aus Weideflächen;
3. die Erhaltung und pflegliche Nutzung der naturnahen Laubmischwaldbestände und langfristige Umwandlung der Nadelbaumwälder in naturnahe Wälder, die der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation entsprechen, unter Förderung der natürlichen Sukzession; Erhaltung und insbesondere Entwicklung strukturreicher Waldränder einschließlich Kraut-/Staudensäumen; standortspezifische Erhöhung des Waldanteils mit Baumartenwahl gemäß potenziell natürlicher Vegetation (pnV);
4. die Herstellung der Fließgewässerdurchgängigkeit unter Berücksichtigung der Erhaltung des Artvorkommens des Deutschen Edelkrebse;
5. die Erhaltung von Streuobstwiesen, alten Gehölz- und naturnahen Hangwaldbeständen, artenreichen Frischwiesen, Magerrasen sowie Kleingewässern, Sümpfen, sauberen Bach-/Quellgründen und Fließgewässern sowie aufgelassenen Steinbrüchen als Lebensräume bedrohter Pflanzen- und Tierarten;
6. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Grünlandbereiche, insbesondere der (mageren) Frisch- und Feuchtwiesen sowie Magerrasen; Extensivierung der Grünlandnutzung und Rückführung von intensiv genutzten Grünlandbereichen in Glatthafer-Wiesen, Feucht- und Nasswiesen; Schaffung von Nutzungsmosaiken mit teilweise lokalen Brachestrukturen; Erhöhung des Grünlandanteils insbesondere an steilen ackerbaulich genutzten Hängen, im Umfeld von Still- und Fließgewässern und an den oberen Hangkanten der Wälder;
7. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Streuobstwiesen, von Baumreihen entlang von Wirtschaftswegen und Straßen sowie von Hecken und Feldgehölzen als Biotop(verbund)strukturen und landschaftsprägende kulturhistorische Elemente durch Gehölzpflege, Nachpflanzung und Neuanlage;
8. Erhaltung/Sanierung von Trocken-/Bruchsteinmauern; Erhaltung und Pflege von Heiden und offenen Felsbildungen, unter anderem durch periodische Entbuschung;
9. die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, vor allem in Randbereichen zu ökologisch wertvollen Biotopen durch Anlage von Saumbereichen, Pufferzonen, umwelt- und naturschutzgerecht bewirtschafteten Ackerflächen oder Ackerrandstreifen; Schutz der Waldränder an den Grenzen zu landwirtschaftlichen Nutzflächen; Struktur- und Artenanreicherung der ackerbaulich genutzten Hochflächen durch Anlage von Flurgehölzen mit standortgerechten Arten, Baumreihen und Hecken; Einführung von erosionsmindernden Bewirtschaftungsformen; Einrichtung von Dauerkulturen an steileren erosionsgefährdeten Hängen;
10. Sicherung empfindlicher Biotoptypen vor unangepasster Erholungs- und Freizeitnutzung (zum Beispiel Quadfahrer) und sonstigen Störungen;
11. Erhaltung und Förderung von höhlenreichen Altholzinseln, höhlenreichen Einzelbäumen und sonstigen Biotopbäumen (zum Beispiel Horstplätze) für höhlen-/baumbewohnende Tierarten;

12. Erhaltung und Förderung wertvoller Alt- und Totholzanteile in allen Gehölzstrukturen;
13. Regulierung der Wildbestände auf eine Bestandshöhe, die eine natürliche Waldentwicklung beziehungsweise -regeneration ermöglicht;
14. Erhaltung und Entwicklung des lokalen und regionalen Biotopverbundes unter Beachtung spezieller ökologischer Aspekte; Erhaltung und Entwicklung der gebietstypischen Freiräume;
15. Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landschaftstypischer Ortsrandlagen und traditioneller Nutzungsformen;
16. Erhaltung und Entwicklung der historischen Kulturlandschaft der „Obstbaulandschaft“ durch eine variable Strukturierung innerhalb der Anbauflächen, insbesondere Erhalt und Entwicklung älterer Obstgehölzbestände unter Berücksichtigung der vorhandenen Obstarten (vor allem Kirsche, Apfel) und der Obstbaumarten-Diversität;
17. Erhaltung des Erholungswertes als ruhiges Erholungsgebiet, durch eine natur- und landschaftsverträgliche Entwicklung;
18. Entwicklung beziehungsweise Wiederbelebung ehemals vorhandener extensiver weitgehend unbefestigter Wege/ Pfade in Ackerschlägen und großen Obstanbauflächen, Erhaltung extensiver weitgehend unbefestigter Wirtschaftswege und Pfade (Erhalt und Entwicklung der Erlebbarkeit der Landschaft), kombiniert mit landschaftsgliedernden und biotopverbindenden Strukturen wie begleitenden Gehölzen und Saumstreifen;
19. Berücksichtigung naturschutzfachlicher und landschaftsbezogener Aspekte bei Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern, Straßen und Wegen;
20. grundsätzliche Berücksichtigung des Landschaftscharakters und der Bewahrung des natürlich und kulturhistorisch geprägten Landschaftsbildes einschließlich markanter Sichtbeziehungen bei allen zulässigen und erlaubten Handlungen;
21. die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Pflanzenarten durch geeignete Maßnahmen sowie
22. die Umsetzung der im Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Lockwitzgrund und Wilisch“ (SCI Nummer 179) enthaltenen Maßnahmen.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind nicht zur Durchführung der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen verpflichtet. Davon unberührt bleibt die Duldungspflicht gemäß § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes.

(3) Schutz- und Pflegemaßnahmen können von der unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung oder einen Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden.

(4) Einzelheiten zur Pflege und Entwicklung von Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sind im Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet dargestellt.

## § 8

### Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

(2) Bedarf eine Handlung einer Befreiung, so kann diese mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Befreiung

wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde nach § 39 des Sächsischen Naturschutzgesetzes ergeht.

## § 9

### Weitere Vorschriften

(1) Soweit für das Gebiet besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über den Schutz bestimmter Biotope, Naturdenkmale, geschützter Landschaftsbestandteile und Vorschriften nach europäischem Recht, bleiben diese unberührt.

(2) Für die Bereiche des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Lockwitzgrund und Wilisch“ (EU-Nummer DE 5048-301), die sich teilweise im Landschaftsschutzgebiet befinden, bleiben die Bestimmungen der Verordnung der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Lockwitzgrund und Wilisch“ vom 17. Januar 2011 unberührt.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer ohne dass eine zulässige Handlung nach § 6 oder eine Befreiung nach § 8 vorliegt, vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Naturhaushalt geschädigt,
2. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 2 die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 3 eine durch diese Verordnung geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 4 das Landschaftsbild nachteilig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 5 der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt insbesondere, wer ohne dass eine zulässige Handlung nach § 6 oder eine Befreiung nach § 8 vorliegt, vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 Windkraftanlagen oder andere mastartige Bauwerke mit einer Gesamthöhe von mehr als 10 m errichtet;
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 Bauten und Anlagen in und an oberirdischen Gewässern errichtet oder ändert, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, oder der Verbesserung des gewässerökologischen Zustandes dienen;
3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 landschaftsprägende Landschaftsbestandteile, wie Feldhecken, Feldraine, Feld- und Ufergehölze, Trockenmauern, Einzelbäume in der freien Landschaft, markante Baumreihen und Alleen an Straßen oder Wegen beseitigt oder erheblich beeinträchtigt;

4. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 4 Dauergrünland in erosionsgefährdeten Hanglagen, in Überschwemmungsgebieten oder auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten umbricht oder
5. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 5 die freie Landschaft mit Krafträdern aller Art oder mit sonstigen motorbetriebenen Fahrzeugen befährt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt auch, wer ohne Erlaubnis im Sinne des § 5 oder eine diese ersetzende anderweitige Entscheidung

1. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung errichtet, ändert, deren Nutzung ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 2 Einfriedungen errichtet oder anlegt, soweit sie nicht § 6 Nummer 7 entsprechen;
3. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 3 ober- oder unterirdische Leitungen aller Art außerhalb von Wegen oder Straßen verlegt oder wesentlich ändert;
4. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 4 Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abbaut, entnimmt oder einbringt oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise vornimmt;
5. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 5 Maßnahmen der Grünlanderneuerung durchführt, ohne dass diese der Beseitigung von Wildschaden dienen;
6. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 6 Dauergrünland umbricht;
7. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 7 Gegenstände oder Material lagert, soweit dies nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich ist;
8. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 8 Straßen, Wege, Plätze, andere Verkehrswege oder Lagerplätze anlegt oder wesentlich verändert, insbesondere verbreitert oder erstversiegelt, soweit es sich nicht um unversiegelte Wege zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung unter Beachtung des Charakters des Gebietes und des besonderen Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes handelt;
9. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 9 außerhalb zugelassener Plätze Wohnwagen, Verkaufsstände oder andere mobile Unterkünfte aufstellt, zeltet oder Kraftfahrzeuge außerhalb zugelassener Plätze abstellt;
10. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 10 Wegemarkierungen anbringt, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken oder Aussichtspunkte anlegt;
11. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 11 Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel oder sonstige dauerhafte Freizeitnutzung, einschließlich Motor- und Wassersportanlagen, anlegt oder wesentlich verändert;
12. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 12 Flugplätze anlegt oder Ultraleichtflugzeuge, Flugmodelle oder Gleitschirmfliegen oder ähnliche für die Benutzung des Luftraumes bestimmte Geräte und Maschinen außerhalb von Flugplätzen betreibt;
13. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 13 oberirdische Gewässer oder ihre Ufer herstellt, beseitigt oder wesentlich umgestaltet;
14. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 14 Gewässer (Grund- und Oberflächenwasser) in einer Weise benutzt, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf;

15. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 15 Plakate, Automaten, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;
16. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 16 Erstaufforstungen, Umwandlungen von Wald, die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes oder die Anlage von Kleingärten vornimmt oder die Bodennutzung auf andere Weise wesentlich ändert;
17. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 17 Wildtiergehege im Sinne des § 43 des Bundesnaturschutzgesetzes errichtet;
18. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 18 Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe errichtet;
19. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 19 Tierfriedhöfe anlegt oder
20. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 20 Veranstaltungen durchführt, die mit erheblichem Lärm verbunden sind, auf andere Weise den Naturgenuss stören oder den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 7 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Nebenbestimmung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 5 erteilte Erlaubnis oder eine nach § 8 erteilte Befreiung versehen worden ist.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 4 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt ebenfalls, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer zum Vollzug dieser Verordnung erlassenen vollziehbaren Entscheidung nach § 13 Absatz 6 Satz 1 und 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes zuwiderhandelt, soweit diese Handlung nicht bereits nach einer anderen Vorschrift des Sächsischen Naturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

(6) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 bis 4 kann gemäß § 49 Absatz 2 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro) geahndet werden. Das Höchstmaß verringert sich bei Fahrlässigkeit auf die Hälfte.

## § 11

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Verordnung wird gemäß § 20 Absatz 8 des Sächsischen Naturschutzgesetzes im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Die Verordnung wird mit Karten beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in 01796 Pirna, Schlosshof 2/4 (Haus SF), Bürgerbüro sowie in 01744 Dippoldiswalde, Weißeritzstraße 7 (Haus HG), Bürgerbüro und in 01069 Dresden, beim Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden, Grunaer Straße 2, Zimmer N 203 für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß Absatz 1 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt der Beschluss (Nummer) 92-14/74 des Bezirkstages Dresden vom 4. Juli 1974 außer Kraft, soweit er sich auf das Landschaftsschutzgebiet „Lockwitztal und Gebergrund“ bezieht.

(4) Die Verordnung mit Karten wird nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

(5) Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung ist die untere Naturschutzbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Angelegenheit fällt.

Pirna, den 10. Juli 2018

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
Der Landrat  
In Vertretung  
Weigel  
Beigeordneter